

Abwägungstabelle Stand: 11.10.2022

Verfahrensart:	Flächennutzungsplan
Verfahrenname:	Flächennutzungsplan, 129. Änderung
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Zeitraum:	22.04.2022 - 23.05.2022

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten 25.05.2022	Keine Einwendungen. Forstliche Belange nicht berührt.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 28.04.2022	Mit freundlichen Grüßen Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Es bestehen keine Einwände. Landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. Bereich Forsten: Es bestehen keine Einwände. Forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bayerischer Bauernverband Passau Erstellt am: 23.05.2022 Aktenzeichen: Änderung des Flächennutzungsplanes Gmkg. Haidenhof und Aufstellung des Bebauungsplanes "MU an der Haitzinger Straße" Haidenhof und Aufstellung des Bebauungsplans "MU an der Ha	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei sende ich Ihnen unsere Stellungnahmen bezüglich der im Betreff genannten Planverfahren zu. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes Gmkg. Haidenhof und Aufstellung des Bebauungsplanes "MU an der Haitzinger Straße" Sehr geehrte Damen und Herren, zu vorbezeichneten Planungsmaßnahmen bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Erstellt am: 05.05.2022 Aktenzeichen: Siehe Unser	Parallelverfahren mit BP "MU an der Haitzinger Straße". Siehe unsere Stellungnahme mit AZ: P-2022-2275-1_S2 vom 05.05.2022 zum Bebauungsplan "MU an der Haitzinger Straße". Stellungnahme wie folgt:	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nicht Gegenstand des gegenwärtigen Flächennutzungsplanverfahrens. Die textlichen Hinweise wurden im Bebauungsplan aber auch in der Begründung zum

Schreiben P-2022-2275-1_S2 vom 05.05.2022	Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Stadt Passau: Aufstellung des Bebauungsplanes "MU an der Haitzinger Straße" und 129 Änderung des Flächennutzungsplanes Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Etwa 28 Meter südlich des oben genannten Planungsgebietes kam 1963 bei einer Bauausschachtung eine Hirschgeweihhacke des Neolithikums oder der Bronzezeit zutage. Daher sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Reste vor- und frühgeschichtlicher Zeit zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können	Flächennutzungsplan entsprechend ergänzt.
--	---	--

und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachhanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachhanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12

Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre "Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung"

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachhanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachhanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des

	Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de). Mit freundlichen Grüßen Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig. Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten. Anlagen P-2022-2275-1_S2 (s_1651752522_p-2022-2275-1_s2.pdf)	
Bayernhafen GmbH & Co. KG - Regensburg	-	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 19.05.2022 Aktenzeichen: gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. "Flächennutzungsplan, 129. Änderung", Im Geltungsbereich betreiben wir keine Anlagen. Gmkg. Haidenhof Nach unserem Kenntnisstand ist als Netzbetreiber bzw. Träger öffentlicher Belange die Stadtwerke Passau tätig. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.	-	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann -	-	-
Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk	-	-
City Marketing Passau e.V	-	-

Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit T-NAB Erstellt am: 25.04.2022 Aktenzeichen: DT Technik GmbH, T-NAB	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben. Durch das Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 3 Richtfunk-Trassenauskunft	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12	-	-
Die Autobahn GmbH des Bundes: Südbayern	-	-
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg Erstellt am: 11.05.2022 Aktenzeichen: 651pt/010-2022#253 - Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 22.04.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.

Abs. 1 Baugesetzbuch: Flächennutzungspl	die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 129. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemarkung Haidenhof berührt, da die nächstgelegene Bahnanlage, die Bahnlinie 5830 Passau Hbf.- Obertraubling nördlich an das Vorhaben angrenzt. Die aktuell veröffentlichten Unterlagen zum Flächennutzungsplan, 129. Änderung, Gmkg. Haidenhof auf der Homepage der Stadt Passau haben wir zur Kenntnis genommen. Wie den Textlichen Festsetzungen des Entwurfs zur Begründung zur 129. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zu entnehmen ist, befinden sich im Gestaltungsbereich des vorgenannten Flächennutzungsplans folgende Grundstücke mit den Flurnummern oder deren Teilflurnummern 107/17, 107/23, 107/34, 107/35 sowie 107/83 der Gemarkung Haidenhof. Mit Freistellungsbescheid vom 29.01.2021 unter dem Geschäftszeichen 651pf/004-2018#052, wurden beim Eisenbahn-Bundesamt die Flurstücke mit den Flurnummern oder deren Teilflurnummern 107/17, 107/23, 107/34, 107/35 und 107 (TF), von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG freigestellt. Bislang ist uns kein Fortführungsnachweis über eine Vermessung zugegangen. Soweit es sich bei der freigestellten Teilfläche aus 107 um das jetzt neu gebildete Flurstück 107/83 Gemarkung Haidenhof handelt, bestehen insofern keine Bedenken. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (Kompetenzteam Baurecht: KTB.Muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um das neu gebildete genannte Flurstück. Zusätzlich wurde die DB ohnehin beteiligt, allerdings wurde diesbezüglich nur im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Stellungnahme abgegeben. Entsprechende Hinweise der DB sind allerdings dennoch in der Begründung zum Flächennutzungsplan enthalten.
Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 25.04.2022 Aktenzeichen: ss	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft Erstellt am: 27.04.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

	Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelsteile 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 01.05.2022 Aktenzeichen: SBR_20220501_FN_129_Aenderung	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fuchs, in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verweisen auf die parallel erfolgte Stellungnahme im Rahmen der Unterrichtung und frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, Bebauungsplan "MU an der Haitzinger Straße", Gmkg. Haidenhof. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit: 1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. 2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den "Grundschutz" ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist sicherzustellen. Ein ggf. darüber hinaus gehender Löschmittelbedarf für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist zu ermitteln und ggfs. sicherzustellen. Danach ist vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 von 96 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 1.600 l/min). Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem "Umkreis" (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über "unüberwindbare" Hindernisse hinweg. Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken - abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) - nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.	Die Stellungnahme wird soweit möglich im Rahmen des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Ist im Übrigen Bestandteil des nachgeschalteten Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahrens. Ein entsprechender Passus ist im Hinblick auf die Löschwasserversorgung allerdings auch in der Begründung zum FNP enthalten: „Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den Grundschutz und zur Sicherstellung eines ggf. darüber hinaus gehenden Löschmittelbedarfs für den objektbezogenen Brandschutz (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 405) ist sicher zu stellen. Die Berechnung des notwendigen Löschwasserbedarfs erfolgt nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW Die erforderliche Grundschutz-Löschwassermenge von 96m³/h kann nach Auskunft SWP unter Einbeziehung der Hydranten in der Auersperg- und Grünaustraße für die Dauer von max. 2 Stunden aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz gewährleistet werden.

Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.

Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.

3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell-flächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist.

Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahr-zeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" heranzuziehen sind).

Die konkrete Ausgestaltung des "zweiten Rettungsweges" i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln.

Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungs-gerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Ret-tungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann.

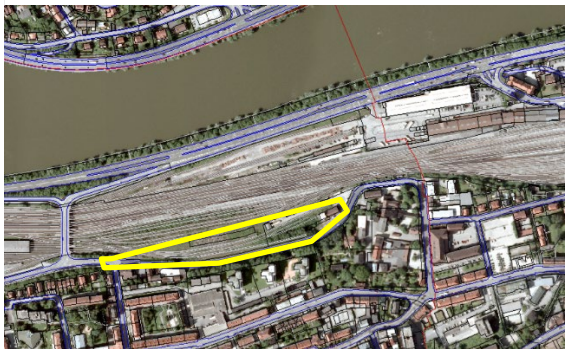
Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hub-rettungsfahrzeug (Drehleiter DLK 23-12)

	ist bei der FF Passau Lz. Hauptwache stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 1,8 km. Zur Abschätzung der "Hilfsfrist" (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFWG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die "Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten" und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts "Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern" für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden: Faktor Zeitansatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr. Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen. Anfahrzeit Ca. 2,25 Minuten Zeit vom Verlassen des Gerätehauses bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 1,8 km innerorts überwiegend bergauf) Summe Ca. 8,25 Minuten Vorliegend käme man somit im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrts-geschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein - zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Hilfsfrist eingehalten wird. Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	
Handelsverband-Bayern e.V. Bezirk Niederbayern-Oberpfalz		-
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Abteilung Interessenvertretung Erstellt am: 20.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten. Zu o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern	-	-

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau Erstellt am: 18.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Freundliche Grüße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 20.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg Stadt Passau - Dienststelle Stadtplanung - Christina Fuchs Rathausplatz 3 94032 Passau Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01157017 E-Mail: http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 19.05.2022 Stadt Passau, Flächennutzungsplan, 129. Änderung", Gmkg. Haidenhof Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.04.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: ☐ Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH ☐ Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH ☐ Zeichenerklärung Vodafone GmbH ☐ Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 23.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben	Stadt Passau Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 129 Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den Flächennutzungsplan zu ändern, um die Errichtung eines Studentenwohnheimes und gewerblicher Einheiten zu ermöglichen. Erfordernisse der Raumordnung sind hiervon nicht negativ berührt. Die Planung dient der Nachverdichtung in zentraler Lage auf einer Konversionsfläche und der Stärkung des Universitätsstandortes. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 -	-	-

Bergamt Südbayern		
Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 24.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Staatliches Bauamt Passau Hochbau L1	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 05.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Änderung für das Gebiet des o.g. Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes sowie Bebauungsplanes liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 129 sowie Aufstellung des Bebauungsplanes "MU an der Haitzinger Straße" bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes daher keine Bedenken. Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass an den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine Forderungen bezüglich evtl. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen gestellt werden können. Mit freundlichen Grüßen	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. in Bezug auf unteren Absatz an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Nicht Gegenstand der gegenwärtigen Bauleitplanung.
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau Erstellt am: 23.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Dst. 630 -	-	-

Statistik Brückner Klaus		
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 23.05.2022 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Referat Stadtentwicklung	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 27.04.2022 Aktenzeichen: 450 - Biebl	keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530 Erstellt am: 26.04.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 26.04.2022 Aktenzeichen:	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Siehe auch Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 26.04.2022.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Auflagenvorschläge im Lärmgutachten wurden wie in der Stellungnahme gefordert in den Bebauungsplan

470-22 Su		aufgenommen. Nicht Gegenstand der gegenwärtigen Flächennutzungsplanung.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470 Dst. 470 NatSch/Zh 13.06.22	Sachverhalt: Im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ist das 0,5 ha große Areal als Betriebsfläche für die Bahn dargestellt. Künftig soll hier ein „Urbanes Gebiet“ (Baunutzungsverordnung) entstehen. Mehrgeschossige Gebäude (bis 6 Stockwerke, 18 m Höhe) sollen hier für Wohnen und Gewerbe Raum bieten. Die Nutzung der Gleise findet seit längerem nicht mehr statt. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „MU an der Haitzinger Str.“ aufgestellt. Es liegt ein Umweltbericht mit der Einstufung der Wertigkeit der Schutzgüter nach dem Bayerischen Leitfaden sowie eine Abschätzung der Erheblichkeit des Vorhabens auf diese Schutzgüter vor. Bestandsbeschreibung: Die Fläche liegt unmittelbar im Anschluss an weitere brachgefallene Bahnanlagen bzw. extensiv genutzte Gleisanlagen. Grundsätzlich im Bereich der offenen und vor allem der offenen extensiv genutzten Gleisschotterflächen mit dem Vorkommen streng geschützter Reptilienarten wie der Schlingnatter oder geschützten Arten wie der Blauflügeligen Ödlandschrecke (<i>Oedipoda coerulescens</i>, wertgebende Art für Passau) zu rechnen. Obwohl das Areal des Vorhabens konkret für diese Arten aufgrund der fortgeschrittenen Beschattung als Lebensstätte derzeit nicht mehr geeignet ist, so besitzen die Gleisschotterflächen mit den ehemaligen Verladerampen doch ein großes Lebensraumpotenzial für diese Arten, würden die Flächen wieder stärker genutzt oder freigestellt. Das Bahnareal ist als Gesamt-Lebensraumkomplex neben Reptilienarten vor allem für die Blauflügelige Ödlandschrecke zu sehen, die hier einen Sekundärlebensraum vermutlich für verloren gegangene Schotterflächen an der Donau gefunden hat.  Extensiv genutzte Gleisanlagen und Verladerampen im Süden der Hauptgleise und westlich des Hauptbahnhofs Passau Stellungnahme: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes bestehen grundsätzlich keine erheblichen Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass geschützte Arten nicht beeinträchtigt werden,	Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist durch das Bauvorhaben auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten. Durch die Planung geht zwar z. T. die

	• unnötige Eingriffe vermieden und • der Verlust für die verlorengehenden Gleisschotterflächen und deren Lebensraumpotential durch Maßnahmen kompensiert wird, die dem Lebensraumkomplex auf dem Bahngelände in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Passau zu Gute kommen. Vorbehaltlich der Untersuchung der Gebäude auf Lebensstätten streng geschützter Arten sind auf dem Areal durch die Baumaßnahmen durch das Vorhaben selbst keine streng geschützten oder geschützten Arten von einer Tötung oder Störung betroffen, wenn bestimmte Zeitfenster eingehalten werden (Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung Büro Sommer 2021). Allerdings blieb bei der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung die Beeinträchtigung angrenzender Lebensstätten durch Beschattung unberücksichtigt. Aussagen zu diesen beiden Punkten sind nachzuarbeiten. Im Laufe des Verfahrens sind deshalb konkrete Aussagen erforderlich zum • zum Vorkommen von geschützten Arten in oder an den Gebäuden (Bestandserfassung) und • ob durch die Beschattung der zulässigen massiven Bebauung vermutlich mit großer Höhenentwicklung Lebensstätten geschützter Arten beeinträchtigt werden. Diese Aussagen sind im Umweltbericht zu berücksichtigen.	Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Aufgrund des derzeitigen Zustandes der Fläche ist nicht davon auszugehen, dass die Planung Tierpopulationen beeinträchtigt, wenn die Fällung von Bäumen und Sträuchern zur Baufeldfreimachung sowie der Abriss des Gebäudes außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt wird. Sämtliche unnötigen Eingriffe werden vermieden. Konkret wird im Umweltbericht folgendes hierzu erläutert: Die Planung ist im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vermieden und minimiert werden. Ausgleichsmaßnahmen werden Eine Fläche von 1.310m² aus dem Ökokonto auf Fl.Nr. 107/62 Gmkg. Haidenhof wird dem Bebauungsplan zugeordnet. Konkrete Festsetzungen bzw. Regelungen zu den 3 Punkten trifft allerdings erst der Bebauungsplan. Zum Umweltbericht: Folgende Aussagen wurden hinsichtlich des Vorkommens von geschützten Arten in oder an Gebäuden ergänzt: Bei der Begehung der Gebäude am 27.07.2021 konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel gefunden werden. Ein Winterquartier oder Wochenstubenquartier von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden. Für geschützte Brutvögel ist das Planungsgebiet ebenfalls ungeeignet. Für Reptilien ist die Fläche zu stark beschattet. Folgende Aussagen wurden hinsichtlich des Schattenwurfs ergänzt:
--	---	---

		Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist durch das Bauvorhaben auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten. Eine direkte Beeinträchtigung der Sukzessionsflächen auf dem Bahngelände nördlich und westlich der geplanten Wohnanlage findet nicht statt. Eine indirekte Beeinträchtigung durch Schattenwurf des bis zu 18 m hohen Gebäudekomplexes ist aufgrund der geringen Größe der (zeitweise) beschatteten Bereiche nicht zu erwarten. Die Gesamtgröße der Sukzessionsfläche inklusive der CEF-Fläche ist ca. 15.500 m² groß. Der Schattenwurf durch das Studentenwohnheim betrifft das östliche, schmal zulaufende Ende der Sukzessionsfläche. Zum Sonnenhöchststand im Juni zur Mittagszeit reicht der Schattenwurf der 18 m hohen Gebäudeteile 8,5 m weit und hat eine Größe von knapp 300 m². Sie tangiert somit die Sukzessionsfläche nur marginal. Der Schattenwurf nach Nordwesten am Vormittag reicht ca. 17 m weit. Der nachmittägliche Schattenwurf nach Nordosten spielt keine Rolle, da dieser nicht die Sukzessionsfläche trifft. Im März und September zu Frühlings- und Herbstbeginn (astronomisch) ist der Schattenwurf zur Mittagszeit bei ca. 20 m, am Vormittag nach Nordwesten sind es ca. 27 m. Die Größe der Beschattung kann zu diesen Jahreszeiten bis zu 1.000 m² erreichen. Eine zeitweilige Beschattung von minimal 2 % bis maximal 6 % der Sukzessionsfläche ist nicht als Beeinträchtigung des Reptilienhabitates zu sehen.
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 18.05.2022 Aktenzeichen: 470-Stü	Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände, wenn die Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingehalten sind.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.

Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 23.05.2022 Aktenzeichen: 520-rp	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens Verkehrsplanung gibt es keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit besten Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
Stadtheimatpfleger	-	-
Stadtjugendring Passau	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt von: am: 16.05.2022 Aktenzeichen: b22025	s. Anhang Vollzug des Baugesetzbuches; Bebauungsplan "Flächennutzungsplan, 129. Änderung", Haidenhof Sehr geehrte Frau Fuchs, gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Gas- und Wasserversorgung und die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen sind möglich. Die Stromversorgung ist grundsätzlich möglich. Aufgrund der zu erwartenden Bebauung ist die Errichtung einer besonderen Transformatoren-anlage erforderlich. Es wird deshalb darum gebeten, eine Grundfläche von ca 35 m2 zur Aufstellung dieser Trafostation einzuplanen. Die Grundfläche ist an der Grundstücksgrenze zur Haitzinger Straße hin anzuordnen. Die Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH führt im Bereich Nibelungenstraße und Spitalhofstraße stadtaus- und stadteinwärts regelmäßigen Linienverkehr durch. Dabei befindet sich im Kreuzungsbereich Nibelungenstraße/Lambergstraße eine Haltestelle und in der Spitalhofstraße, Nähe Haus Nr. 22 eine weitere Haltestelle. für den Flächennutzungsplan 129. Änderung ist zu beachten, dass die Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH in der Nibelungenstraße und der Spitalhofstraße stadtaus- und stadteinwärts regelmäßigen Linienverkehr durchführt. Dabei befindet sich im Kreuzungsbereich Nibelungenstraße/Lambergstraße eine Haltestelle und im Verlauf der Spitalhofstraße auf Höhe Hs.-Nr. 22 eine weitere. Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerke-passau.de. Anlagen FN (s_1652685347_fn.pdf)	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die diesbezügliche Erschließung ist gesichert. Im Übrigen nicht unmittelbar Gegenstand der gegenwärtigen Bauleitplanung, sondern des nachgeschalteten Flächennutzungsplanverfahrens
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2 IHR SCHREIBEN VOM: 23.04.2022 IHR ZEICHEN: Flächennutzungsplan, 129. Änderung, Gmkg.	Stellungnahme bezieht sich auf ein östlich liegendes Grundstück. Lt. telefonischer Auskunft am 31.05.2022 bei Telefonica

am: 18.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Haidenhof Sehr geehrte Frau Fuchs, aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Rot haben keine Relevanz für Sie. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely	befindet sich eine Richtfunkstrecke in einer Höhe von 101-141m über Grund, wird also durch die geplante Bebauung nicht berührt. Eine Betroffenheit ist daher mithin nicht mehr erkennbar.
Universität Passau	-	-
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 20.05.2022 Aktenzeichen: 4621-PA-262- 18879/2022	Altlasten: Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein 4-Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nicht Gegenstand der gegenwärtigen Flächennutzungsplanung, sondern der nachgeschalteten Bebauungsplanung bzw. Bauausführung. Es ist keine Abwägung erforderlich.

	das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren. Starkregen/Sturzfluten: Es wird empfohlen, die Tiefgarageneinfahrt so gestalten, dass sie nicht bei Starkregen geflutet wird.	
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 06.05.2022 Aktenzeichen: III/S	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Aufgrund der planerischen Darstellung eines Flächennutzungsplanes ist es uns nicht möglich hier grundstücksbezogene Aussagen zur Direktentsorgung im Rahmen des Drei-Tonnen-Holsystems abzugeben. Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen weisen wir deshalb darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind. So sind bei Sackstraßen grundsätzlich Wendepunkten mit einem Durchmesser von mind. 18 m vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen können geeignete Wendehäuser eingerichtet werden. Diese sind so anzulegen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Auch entsprechende Freihaltezonen an den Außenseiten von Wendeanlagen für Fahrzeugüberhänge sind zu berücksichtigen. Diese können bei Wendepunkten bis zu 2 m und bei Wendehäusern an den Heckseiten der Fahrzeuge bis zu 2,7 m betragen. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen. In Kurvenbereichen, sowie an Ein- und Ausfahrten, sind die Straßen so zu bemessen, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind (Fahrzeuglänge 10 m). Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen. Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die entsprechenden Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren beachtet. Die Abfallentsorgung erfolgt demgemäß über die Haitzinger Straße.

sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

--	--	--

